

Veränderungen zur Regelung der Probezeit durch das Hessische Beamtenrechtsanpassungsgesetz (HBRAnpG) zum Beamtenstatusgesetz des Bundes (BeamtStG)

Als Folge der Föderalismusreform I Ist das Beamtenrechtsrahmengesetz des Bundes durch das „Beamtenstatusgesetz“ abgelöst worden. Dies tritt zum 1.4.2009 in Kraft.

Dadurch haben die Länder einerseits in vielen Bereichen eigene Gestaltungsmöglichkeiten beim Landesbeamtenrecht. In bestimmten Bereichen gilt das Statusgesetz als Bundesrecht weiterhin unmittelbar. Teilweise hat dies zur Folge, dass sich aus den Vorentscheidungen im Bundesrecht auch Bedarf für Anpassungsregelungen im Landesbeamtenrecht ergeben, die nicht der freien Entscheidung der Länder unterliegen

Die Ausschöpfung der „freien“ landesrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten ist noch in der Phase der politischen Diskussion. Die Umsetzung der Vorgaben aus dem Beamtenstatusgesetz ist in Hessen abgeschlossen. Das hessische Beamtenrechtsanpassungsgesetz tritt ebenfalls zum 1.4.2009 in Kraft.

Aufgrund einer Reihe von Anfragen informieren wir vorab über die die Veränderungen zur Probezeit.

Durch § 10 Abs.1 Zif. 2 HBG in der Fassung des HBRAnpG entfallen die bisherigen Regelungen unterschiedlicher Regelprobezeiten für die Laufbahnen des gehobenen und des höheren Dienstes. Die Probezeit beträgt einheitlich drei Jahre. Der Hessische Gesetzgeber sieht dies als Konsequenz der gewachsenen Bedeutung der Probezeit aufgrund der Regelung des § 10 BeamStG. Da die allgemeinen laufbahnrechtlichen Regelungen im Bereich der Lehrkräfte entsprechend angewendet werden, bedeutet dies, dass auch für alle Lehrämter die Probezeit einheitlich drei Jahre beträgt.

Geändert haben sich auch die Regelungen zu einer möglichen Verkürzung der Regelprobezeit. Die bisher in § 25 HBG vorgesehene Möglichkeit einer Verkürzung der Probezeit aufgrund guter Leistungen entfällt. Dafür wird die Möglichkeit eröffnet, bei hervorragenden Leistungen in Zukunft eine Beförderung bereits vor Ablauf der Probezeit erfolgen kann (§ 19 Abs.3 HBG).

Eine Verkürzung der Probezeit durch „Anrechnung gleichwertiger Zeiten“ vor der Einstellung bleibt im bisherigen Umfang erhalten.

Aufgrund der im Gesetz getroffenen Übergangsregelung gilt dies auch für im Dienst befindliche Beamte, die ihre Probezeit noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Für Lehrkräfte, für die bei Einstellung noch eine Regelprobezeit von zwei Jahren galt (Lehrämter für Grundschule, Haupt- und Realschule, Förderschule), verlängert sich die Probezeit auf drei Jahre. Ebenso entfällt die Möglichkeit einer vorzeitigen Lebenszeitverbeamtung aufgrund guter Leistungen.

Mit Ärger und Unverständnis haben insbesondere diejenigen Kolleginnen und Kollegen reagiert, deren vorzeitige Lebenszeitverbeamtung in den letzten Wochen und Monaten bereits eingeleitet worden ist und die jetzt die Mitteilung erhalten haben, dass das Verfahren zur vorzeitigen Lebenszeitverbeamtung gestoppt werden müsse, weil nach dem 1. April 2009 eine vorzeitige

Lebenszeitverbeamtung aufgrund guter Leistungen nicht mehr möglich sei. Insbesondere ist die Frage gestellt worden, ob hiergegen mit Aussicht auf Erfolg rechtlich vorgegangen werden könne.

Die Landesrechtsstelle wird dies noch einmal sorgfältig prüfen. Bei der ersten Einschätzung kommen wir jedoch zu dem Ergebnis, dass Erfolg versprechende rechtliche Schritte nicht ersichtlich sind.

Bei den genannten Veränderungen handelt es sich um Regelungen, die der Gesetzgeber getroffen hat. Gesetzliche Regelungen können nur mit dem Argument angegriffen werden, dass sie gegen höher rangiges Recht, in diesem Fall also Verfassungsrecht verstoßen. Ein Verfassungsverstoß ist bei erster Prüfung weder durch die gesetzlichen Regelungen selbst noch durch die Umsetzungsentscheidungen der Behörden erkennbar.

Sollte eine weitere Prüfung anderes ergeben, informieren wir.

Als Beispiel dafür, wie die Umsetzung der neuen Rechtslage in Hessen erfolgen soll, ist eine diesbezügliche Verfügung des Staatlichen Schulamts Frankfurt/Main beigelegt.

GEW- Landesrechtstelle Hessen
Hartwig Schröder

Anlage

Verfügung des Staatlichen Schulamts Frankfurt am Main

Staatliches Schulamt für die Stadt Frankfurt am Main
Stuttgarter Straße 18 - 24, 60329 Frankfurt am Main

An

alle Schulen

Aktenzeichen	J – M-Allg-08/09
Bearbeiter/in	Herr Melzer
Durchwahl	069 / 3 89 89 - 150
Fax	069 / 3 89 89 - 188
E-Mail	b.melzer@f.ssa.hessen.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	
Datum	23.03.2009

Hessisches Beamtenrechtsanpassungsgesetz (HBRAnpG) hier: Neuregelung der Probezeit im Beamtenverhältnis

Mit Wirkung vom 01.04.2009 ergeben sich einige Änderungen im Hessischen Beamtenrecht.

Die für die Lehrkräfte wichtigste Änderung betrifft die Neuregelung der Probezeit im Beamtenverhältnis.

Sie gestaltet sich wie folgt:

- Die Ernennung zur Anstellung („z.A.“) fällt weg. Dies gilt auch für die Lehrkräfte, die sich am 01.04.2009 bereits im Beamtenverhältnis befinden.
- Die Probezeit dauert für alle Laufbahnen einheitlich mindestens 3 Jahre. Dies gilt auch für die am 01.04.2009 im Dienst befindlichen Probebeamtinnen und –beamten. Sie kann nur noch durch Anrechnung von Vorzeiten verkürzt werden, nicht mehr durch gute Examensnoten oder gute Leistungen während der Probezeit. Die Mindestprobezeit beträgt ein Jahr.
- Nach achtzehn Monaten Dauer der Probezeit haben die Schulleiterinnen und Schulleiter einen *Zwischenbericht* über Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der/s Probebeamtin/en zu erstellen. Bei einer Verkürzung der Probezeit auf eine Zeit von achtzehn Monaten oder kürzer entfällt dieser Zwischenbericht.
- Der Zwischenbericht ist auf der Grundlage eines bewerteten Unterrichtsbesuchs zu erstellen und hat eine Aussage über den Leistungsstand der/s Probebeamtin/en zu enthalten. Der Entwicklungsstand der/s Probebeamtin/en und eventuelle Vereinbarungen über künftige Entwicklungsschwerpunkte sind zum Gegenstand eines Dienstgesprächs zu machen und zu dokumentieren. Ein Unterrichtsbesuch ist auch dann erforderlich, wenn der Zwischenbericht aus dem o.g. Grund entfällt.
Der Zwischenbericht schliesst mit der Aussage, dass die/der Probebeamtin/e sich **bewährt** oder **nicht bewährt** hat.
- Vor Ablauf der Probezeit, und zwar möglichst drei Monate vorher, haben die Schulleiterinnen und Schulleiter einen *Abschlussbericht* vorzulegen, in dem festgestellt
- wird, ob die/der Probebeamtin/e sich **in vollem Umfang bewährt** oder **nicht bewährt** hat. Bei Zweifeln über die Bewährung ist rechtzeitig dem Staatlichen Schulamt zu

berichten; der mögliche Vorschlag einer Verlängerung der Probezeit ist zu begründen und mit den Ergebnissen eines zweiten Unterrichtsbesuchs zu belegen.

In allen übrigen Punkten gilt die bisherige Regelung weiter.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Bouffier-Spindler i.V.